

Satzung der Wählergemeinschaft – GDS „Gemeinsam für Donaustauf und Sulzbach“

§1 Name und Sitz

GDS – Gemeinsam für Donaustauf und Sulzbach
Sitz: 93093 Donaustauf, Schillerstraße 8

§ 2 Zweck

1. Der Zweck der Wählergemeinschaft „Gemeinsam für Donaustauf und Sulzbach“ (GDS) ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §52 der Abgabenordnung (AO).
3. Mittel der Wählergemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden jeder deutsche Staatsangehörige, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der GDS – „Gemeinsam für Donaustauf und Sulzbach“ bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Wählergemeinschaft zu fördern und Beiträge zu leisten, soweit diese von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der Wählergemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ

2. Sie beschließt über:

- Wahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung der Wählergemeinschaft

3. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Vorsitzende/r,
- Stellvertreter/in,
- Schatzmeister/in

§ 8 Wahlen, Abstimmungen und Mitgliederversammlungen

1. Die Wahlen sind in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.

2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt über die örtliche Presse und per Mail an alle Mitglieder. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 9 Finanzordnung

1. Die Wählergemeinschaft erhebt keine Mitgliedsbeiträge, nimmt aber Spenden entgegen.

2. Die Wählergemeinschaft ist berechtigt, Spendenbescheinigungen nach den steuerlichen Bestimmungen (§ 34g EStG) auszustellen, sofern sie die Anerkennung vom Finanzamt besitzt.

3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit der Ortsverband sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung der Wählergemeinschaft fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.10.2025 in Kraft.

Donaustauf, den 08.10.2025

Unterschrift

1. Vorsitzender Wolfgang Vogel

Unterschrift

2. Vorsitzender Jürgen Zacherl